

### **Ordnung des Gemeindepraktikums der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 01.02.1988**

1. Durch die Ableistung eines Gemeindepraktikums wird dem zum Dienst in der Gemeinde Auszubildenden die Möglichkeit geboten, sich einen Einblick in seinen zukünftigen Dienst zu verschaffen und sich auf seine Eignung zu prüfen.

2. Das Praktikum ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei dem Gemeindepastor, bei dem es abgeleistet werden soll, anzumelden. Dieser hat die Zustimmung des Kirchenvorstandes und danach die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen. Die Praktikumsgemeinde soll nicht die Heimatgemeinde des Praktikanten sein.

Kann bei mehreren Bewerbern nur einem ein Praktikumsplatz zugesprochen werden, so trifft der Kirchenvorstand die Auswahl. Bewerbern aus dem Bereich der Landeskirche ist der Vorzug zu geben.

3. Das Praktikum soll kürzestens vier Wochen und längstens drei Monate dauern. Für Theologiestudenten gilt bezüglich der Dauer des Praktikums die jeweilige Prüfungsordnung.

Während der Dauer des Praktikums steht der Praktikant unter der Aufsicht und Anleitung des Gemeindepastors, der den Praktikanten angenommen hat.

4. Das Landeskirchenamt kann das Praktikum erst anerkennen, wenn der Praktikant einen schriftlichen Praktikumsbericht vorgelegt hat und der Praktikumsleiter in einer schriftlichen Beurteilung das Praktikum als gelungen erklärt hat. Über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums stellt das Landeskirchenamt eine Bescheinigung aus.

5. Dem Praktikanten werden keine Vergütungen vom Landeskirchenamt gezahlt. Je nach Umfang des Einsatzes in der Gemeinde kann der Kirchenvorstand ein Taschengeld gewähren. Pastoren, die einen Theologiestudenten als Praktikanten zu sich ins Haus aufnehmen, erhalten aus der Landeskirchenkasse für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung DM 100,00 pro Woche. Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht geleistet. Fahrtkosten werden in der Regel nicht erstattet.

Für die Dauer des Praktikums genießt der Praktikant Unfallschutz nach Maßgabe der für die kirchlichen Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.

Bückeberg, 1. Februar 1988